Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Zscheiplitz

des Evangelischen Kirchspiels Freyburg

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Freyburg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 7.7.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Zscheiplitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

			Euro
1.		**Grabberechtigungsgebühren** Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1		**Erdgrabstätten**	
	1.1.1	**Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle**	**22,00**
	1.1.1.1	Einzelerdwahlgrabstätten (1 Sarg und bis zu 2 Urnen Aufbettung)	**22,00**
	1.1.1.2	Doppelerdwahlgrabstätten (2 Särge und bis zu 4 Urnen Aufbettung)	**44,00**
	1.1.2	**Sarggemeinschaftsgrabstätten, je Grabstelle**	**49,00**
	1.1.2.1	Familiengrabstätte 3-stellig	**147,00**
	1.1.2.2	Familiengrabstätte 4-stellig	**196,00**

1.2		**Urnengrabstätten**	
1.2.1		**Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle**	**22,00**
	1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätten 1-stellig	**22,00**
	1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätten 2-stellig	**44,00**
	1.2.1.3	Urnenwahlgrabstätten 3-stellig	**66,00**
	1.2.1.4	Urnenwahlgrabstätten 4-stellig	**88,00**
1.2.2		**Urnengemeinschaftsanlagen (UGA), mind. 0,25 m², je Grabstelle** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr. Eine Reservierung und/oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Diese sind nach der Verwelkung wieder zu entsorgen. Die Namensnennung erfolgt nach den Auflagen des Friedhofsträgers. Ein regionales Steinmetzunternehmen ist hier eine Vorgabe. Die Kosten für die Namensnennung haben die Nutzungsberechtigten auf Rechnung des Steinmetzunternehmens selbst zu tragen.	**49,00**

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

2.		**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht) **Hinweis zu den Berechnungen:** Einzelerdwahlgrabstätte = 19,00 € Doppelerdwahlgrabstätte = 38,00 € Familiengrabstätte 3-stellig = 57,00 € Urnenwahlgrabstätte 3-stellig = 57,00 € Urnenwahlgrabstätte 4-stellig = 76,00 € Urnengemeinschaftsanlage = 19,00 €	**19,00**
3.		**Nutzung der Trauerhalle**	**60,00**
4.		**Verwaltungsgebühren**	
4.1		**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
	4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	**30,00**
	4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	**75,00**
	4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	**40,00**
4.2		**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	**65,00**

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2025).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Freyburg wird umgehend im Amtsblatt oder ortsüblichen Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.

Friedhofsträger:

Freyburg, 7.8.26

Ort, den

EVANGELISCHES KIRCHSPIEL FREYBURG (UNSTRUT) D. S.

Vorsitz des Gemeindekirchenrates

Susann Flügel

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Ev. Kreiskirchenamt Saale- Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg 24. 08. 2026

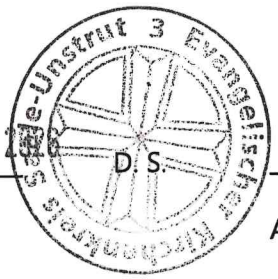

Ort & Datum

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Freyburg am 7.7.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Zscheiplitz wurde dem Evangelischen Kreiskirchenamt Saale- Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.8.2026 unter dem Aktenzeichen 500/530/531/6000/6113/FH01 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Freyburg wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg 24. 08. 2026

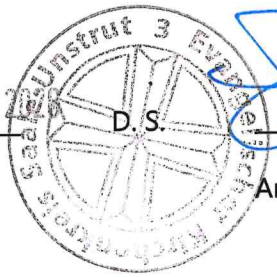

Ort & Datum

Amtsleiter: Gottfried Flammiger